



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3170

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0307/NL

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Netherlands) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20243170.DE

1. MSG 201 IND 2024 0307 NL DE 09-09-2024 28-11-2024 NL ANSWER 09-09-2024

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën, Douane Groningen, CDIU.

3B. Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
Directie Voeding, Gezondheidsbescherming en Preventie

4. 2024/0307/NL - C50A - Lebensmittel

5.

6. Anmerkungen und Antworten auf die Bemerkung der Kommission zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung nach dem Rohstoffgesetz über Verpackungen und Verbraucherprodukte des Rohstoffgesetzes.

Die Kommission ersucht die niederländischen Behörden,

- sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vollständig und korrekt auf Materialien und Gegenstände angewandt wird, die teilweise aus Metallen oder Legierungen bestehen, und dass diese Materialien oder Gegenstände oder Teile davon auch Materialien und Gegenstände aus Kunststoff sind;

- zu erwägen, die Migrationsgrenzwerte für bestimmte Metalle, die für Materialien und Gegenstände aus Metall oder Legierungen gelten, wie im notifizierten Entwurf festgelegt, an die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für dieselben Metalle festgelegten Grenzwerte anzugleichen.

Antwort:

Die Änderungen von Kapitel IV Teil A des Anhangs der Verordnung nach dem Rohstoffgesetz über Verpackungen und Verbrauchsmaterialien gelten für Verpackungen und Verbrauchsmaterialien, die ganz oder teilweise aus Metallen und Legierungen bestehen, auch wenn sie beschichtet sind. Die Bezugnahme im Rechtstext auf „Gebrauchsgegenstände, die teilweise aus Metallen und Legierungen bestehen“ bedeutet, dass bei Artikeln, die aus einem Metallteil (oder Legierungen) und einem aus einem anderen Material (z. B. Kunststoff) bestehenden Teil bestehen, nur das Metallteil den neuen Anforderungen der Verordnung nach dem Rohstoffgesetz entsprechen muss. Die niederländischen Behörden erkennen an, dass das Kunststoffteil der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen muss.

Die in der Änderung der Verordnung nach dem Rohstoffgesetz enthaltenen Migrationsgrenzwerte basieren auf den im Technischen Leitfaden Metalle und Legierungen des Europarates empfohlenen Werten. Bei der Festlegung dieser Migrationsgrenzwerte wurde eine toxikologische Risikobewertung durchgeführt.

Europäische Kommission



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu